

# **Lehrabschlussprämie „Verlängerte Lehre“ | Förderrichtlinie**

## **1. Förderungsziel:**

Die Stadtgemeinde Salzburg hat das Ziel, in Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice Salzburg, Lehrstellensuchende, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind zu unterstützen, um sie dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Teilnehmer:innen an der Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit, junge Erwachsene (18 – 25 Jahre), deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifizierungsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann oder Schulabbrecher:innen sowie deren Lehrbetriebe erhalten für den erhöhten Aufwand eine Prämie.

## **2. Förderungswerber:in:**

Förderbar sind Lehrbetriebe mit dem Sitz in der Stadtgemeinde Salzburg, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg sind und Lehrlingen eine verlängerte Lehre angeboten haben. Zudem sind Lehrlinge, die eine verlängerte Lehre abgeschlossen haben, förderberechtigt.

Der förderbare Betrieb erhält vom AMS Salzburg einen Zuschuss für die Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit.

Gefördert wird die Lehrausbildung von:

- Lehrstellensuchenden, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind,
- Teilnehmer:innen an der Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit,
- Jungen Erwachsenen (18 – 25 Jahre), deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifizierungsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann oder Schulabbrecher:innen.

## **3. Art und Ausmaß der Förderung:**

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel wird von der Stadtgemeinde Salzburg die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Rahmen der „verlängerten Lehre“ gefördert. Dabei erhält der Ausbildungsbetrieb € 2.000,-- und der Lehrling € 1.000,--.

## **4. Förderbedingungen**

### **A Konkrete Förderbedingungen**

- Vorlage des Zeugnisses der Lehrabschlussprüfung. Dieses darf bei der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein;
- Vorlage eines Meldezettels seitens des Lehrlings;
- Bestätigung der AMS-Förderung seitens des Ausbildungsbetriebes.

### **B Weitere allgemeine Förderbedingungen**

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden. Der/die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderungsrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

Der/die Förderungswerber:in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung, die im Voranschlag selbst oder in den Erläuterungen dazu ausgewiesen ist, besteht nicht.

Der/die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, den Förderungszweck, im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden und von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

#### **5. Auszahlung der Förderung:**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und Vorlage der benötigten Dokumente. Diese sind:

- Zeugnis der Lehrabschlussprüfung,
- Bestätigung der AMS-Förderung.

#### **6. Ausschluss von der Förderung:**

Betriebe, die stadtpolitischen Zielsetzungen und Interessen widersprechen, wie z.B. Spielsalons, Sexshops sowie der Handel und Verleih von Spielautomaten sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### **7. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger:in:**

Die Förderung der Stadt Salzburg ist rückzuzahlen, wenn der/die Förderungsempfänger:in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat.

#### **8. Datenschutz**

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter <http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz>

#### **9. „De-minimis“-Bestimmung**

Diese Förderung unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24.12.2013) in der geltenden Fassung. Im Rahmen des EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als € 200.000,-- (bei Unternehmen des Straßentransportsektors max. € 100.000,--) innerhalb von 3 Steuerjahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem einzelnen Unternehmen.

#### **10. Schlussbestimmungen**

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder diesen Richtlinien (ausgenommen ein Widerruf gem. Punkt 4. vorletzter Absatz dieser Richtlinien) sind wirkungslos.

#### **11. Wirksamkeit**

Der/die Förderungswerber:in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Dieses Förderungsprogramm ist befristet mit 31.12.2027.